

- Bitte Rückseite beachten -

## Besondere Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1999

Auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen, sonst bis zum 31. Dezember 2000 dem Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.

Name, Vorname des Arbeitnehmers		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort			
Dem Lohnsteuerabzug wurden zugrunde gelegt	Steuerklasse	Zahl der Kinderfreibeträge	vom bis
	Steuerklasse	Zahl der Kinderfreibeträge	vom bis
	Kirchensteuermerkmale		Steuerfreier Jahresbetrag lt. Lohnsteuerkarte 1999 oder besonderer Bescheinigung des Finanzamts
Vorgelegen hat	Lohnsteuerkarte 1999, ausgestellt von der Gemeinde im Bezirk des Finanzamts		Bescheinigung des Finanzamts

**Arbeitgeber**

Anschrift der Betriebsstätte (Straße, Hausnummer und Ort)

---

Telefon
---------

Ort, Datum

---

(Stempel/Unterschrift)

1. Dauer des Dienstverhältnisses		vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl „U“:	
		DM	Pf
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. bis 11.			
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.			
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.			
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.			
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)			
8. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge			
9. Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre			
10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre ohne 9.			
11. Ermäßigt besteuerte Entschädigungen			
12. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. bis 11.			
13. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. bis 11.			
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. bis 11.			
15. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 9. bis 11. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)			
16. Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Zuschuß z. Mutterschaftsgeld, Verdienstaufschlagsentschädigung (Bundes-Seuchengesetz), Aufstockungsbetrag (Altersteilzeitgesetz)			
17. Steuerfreier Arbeitslohn nach	Doppelbesteuerungsabkommen		
	Auslandstätigkeitserlaß		
18. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte			
19. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte			
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit	Um Rückfragen zu vermeiden, wird die Ausfüllung empfohlen.		
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung			
22. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung			
23. Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag			
24. Ausgezahltes Kindergeld			
25. Kalendermonat, für den letztmals Kindergeld gezahlt wurde			
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und dessen vierstellige Nr.)			

**Finanzamt** .....

.....

.....

**Zur Beachtung durch den Arbeitgeber**

- I Der Arbeitgeber hat eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung zu erteilen, wenn für einen Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte bei Abschluß des Lohnkontos nicht vorgelegen hat. Dies gilt
- 1 für Arbeitnehmer, die es unterlassen haben, ihre Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber auszuhändigen (§ 39c Abs 1 EStG),
  - 2 für die im Ausland wohnhaften Bediensteten im Sinne der §§ 1 Abs 2, 1a Abs 2 EStG,
  - 3 für Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gelten,
  - 4 in den Fällen, in denen der Arbeitgeber für einen vor Ablauf des Kalenderjahrs ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte entgegen seiner Verpflichtung nicht ausgeschrieben hat
  - 5 Außerdem hat der Arbeitgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs auf Verlangen des beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung zu erteilen (§ 39d Abs 3 EStG). In diesen Fällen sind die Angaben zur Kirchensteuer (Zeilen 6, 7, 14 und 15) nicht auszufüllen.
- Eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung ist nach Ablauf des Kalenderjahrs auch für solche Arbeitnehmer zu erstellen, bei denen mit Genehmigung des Finanzamts nach Beendigung des Dienstverhältnisses von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte abzusehen war (LStR 135 Abs 11).
- II Die Besondere Lohnsteuerbescheinigung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszuschreiben, dieser Vordruck ist beim Finanzamt kostenlos erhältlich. Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung können die Besondere Lohnsteuerbescheinigung auch im Format DIN A5 maschinell erstellen. Für die maschinell ausgefertigte Besondere Lohnsteuerbescheinigung gelten die in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. 11. 1998 (Bundessteuerblatt Teil I Nr 23)\*) enthaltenen Regelungen. Die maschinell auszuschreibenden Vordrucke sind auf eigene Kosten zu beschaffen.